

# Widerspruch gegen den Arbeitslosengeld II-Bescheid ist erforderlich!

**Die meisten AntragstellerInnen haben inzwischen ihren Arbeitslosengeld II (Alg II)-Bescheid erhalten.**

**Zahlreiche Bescheide weisen Bearbeitungsmängel und Berechnungsfehler auf. Manche sind nicht vollständig: Bei ihnen fehlen die Hinweisblätter oder Teile der Begründungen. Etliche Bescheide sind hinsichtlich der Regelleistungen oder der Unterkunft- und Heizkosten nicht nachvollziehbar. In anderen wird kein Alg II gewährt, weil nicht alle Teile der zustehenden Leistungen berechnet wurden.**

Wiederkehrende Fehler sind: Unterkunft- und Heizkosten werden nicht komplett übernommen. Das Einkommen ist falsch berechnet (hierzu gehört auch die Anrechnung des Einkommens eines Mitbewohners, obwohl dieser nur zur Haushaltsgemeinschaft, nicht aber zur Bedarfs- und Wirtschaftsgemeinschaft zählt). Kindergeld wird doppelt angerechnet: bei Elternteil und Kind. Mehrbedarfe sind nicht berücksichtigt. Das Sozialgeld für die Kinder fehlt. Der Erwerbstätigenfreibetrag ist falsch berechnet. Der befristete Zuschlag nach Arbeitslosengeldbezug wurde vergessen.

Angesichts dieser Fehler rief der Sozialhilfeverein Tacheles e.V. aus Wuppertal bereits im Dezember 2004 zum massenhaften Widerspruch gegen die Alg II-Bescheide auf. Denn wer bis zum 31.1.2005 keinen Widerspruch einlegt, lässt seinen Bescheid rechtskräftig werden. Nur ein Widerspruch eröffnet die Möglichkeit, für den Zeitraum, für den der Bescheid gilt, weitere Ansprüche durchzusetzen. Dabei ist besonders an Verstöße gegen das Grundgesetz (GG) zu denken, die in der Regel erst Jahre später höchstrichterlich bestätigt werden. Der Widerspruch kostet nichts und kann jederzeit auch ohne Begründung wieder zurückgenommen werden.

## Tipps zum Vorgehen

- Widerspruch an den Absender des Alg II – Bescheides schicken; es sei denn, im Bescheid ist ausdrücklich die Adresse einer Widerspruchsstelle genannt.
- Widerspruchsfrist beträgt in der Regel einen Monat. Entscheidend ist das Datum des Poststempels und welche Frist im Alg II – Bescheid angegeben ist. (Achtung: den Briefkasten möglichst täglich leeren.) Eine Fristverlängerung wegen Krankheit, Urlaub,

Zweitwohnsitz, Pflege von Angehörigen ist nicht möglich. Nur wer schwerwiegende Gründe für die Fristversäumnis (z.B. einen Krankenhausaufenthalt) anführen kann, kann die „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ beantragen.

- Von allen Belegen und Schreiben Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen!
- Widerspruch am besten auf dem Postweg: Den Widerspruch in Gegenwart eines/r Zeugen/in in den Postkasten werfen; wer ganz sicher gehen will, sende ihn per Einschreiben mit Rückschein (zur Bestätigung des Eingangs durch die Agentur). Wenn der Widerspruch persönlich abgegeben wird, unbedingt eine Empfangsbestätigung verlangen, indem man z. B. eine Kopie des Widerspruchs mit Datum und Unterschrift abstempeln lässt.
- Empfangsbestätigung und Kopien gut aufbewahren!
- Wenn der Bescheid zum Widerspruch kommt, dagegen gegebenenfalls innerhalb eines Monats Klage beim Sozialgericht erheben. Dazu Beratungshilfeschein holen (bei Rechtsantragstellen aller Gerichte) für kostenlose Beratung beim Anwalt oder persönlich zur Rechtsantragstelle des Sozialgerichts gehen oder die Klage selber schreiben. Für den Gerichtsprozess kann Prozesskostenbeihilfe beantragt werden.

## Mögliche Begründungen für den Widerspruch

Aus den oben genannten vielfältigen Gründen, aber auch, weil schon die Höhe des Alg II rechtlich problematisch ist, sollte **in jedem Fall** in einem ersten Schritt ein vorsorglicher Widerspruch eingelegt werden mit dem Hinweis, dass die Begründung folgt. **Zu möglichen individuellen Widerspruchsgründen siehe Seite 4. (Siehe Rückseite)**

**Selbst wenn der Alg II-Bescheid korrekt zu sein scheint, sollte man Widerspruch mit der Begründung einlegen, dass das SGB II in Teilen, die mich durch den Bescheid unmittelbar betreffen, gegen das Grundgesetz verstößt.[...]**

Eine ausführliche Begründung siehe unter:

<http://www.alg-2.info/hilfe/widersprueche/musterwiderspruch-gegen-bescheid>

[...]

**Vorsorglicher Widerspruch zum  
Alg II-Bescheid (Muster)**

Absender

An .... (Adresse so wie im Bescheid angegeben)

Berlin, den .....

Kundennummer .....

Bescheid über Leistungen nach dem SGB II vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Bescheid lege ich **Widerspruch** ein. Die Begründung reiche ich nach.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

*Als Begründung bietet sich an, zunächst konkrete persönliche Punkte zu benennen und dann die oben aufgelisteten grundsätzlichen Verstöße gegen das GG und andere gesetzliche Regelungen anzuführen. Zur Erleichterung für den ersten Begründungsteil hier einige Formulierungsvorschläge und Beispiele für Argumente:*

**Begründung zum Widerspruch gegen den Alg II-Bescheid (Beispiele)**

[ Kopf wie in obigem Muster ]

- Die gewährten Leistungen liegen unter den beantragten; die Berechnung ist nicht **nachvollziehbar** / Hinweisblätter und Begründungen fehlen (Verstoß gegen § 33 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 SGB X). [Sobald die Arbeitsagentur die Mängel beseitigt hat, sollte der Widerspruch unverzüglich mit den unterschiedlichen Gründen untermauert werden, die oben bzw. im Folgenden genannt sind..]
- Die bewilligten **Unterkunftskosten** entsprechen nicht den tatsächlichen Aufwendungen für **Miete** und **Heizung**. Eine Begründung für diese Kürzung fehlt. Die Berechnung ist nicht nachvollziehbar.
- Mit den bewilligten Leistungen wird meinem **besonderen Bedarf**, der durch eigene Mittel nicht gedeckt werden kann, nicht Rechnung getragen.
  - Erhöhte Ausgaben für **Mobilität**. Eine Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr ist erforderlich, um ehrenamtlicher Tätigkeit

nachgehen zu können, zur Betreuung / Pflege von Angehörigen, zur Teilhabe am kulturellen Leben usw. Das Sozialticket kostet z. Zt. 32 €. Im Regelsatz sind 18,40 € / 19,18 € (Ost / West) für Verkehr insgesamt enthalten. Die Differenz zuzüglich eines Betrages für erforderliche Reisen außerhalb des Nahverkehrs ist als besonderer Bedarf zu bewilligen.

- Erhöhte Ausgaben für **Wohnen** (Reparatur / Instandhaltung), Strom und Gas (ohne Heizung). Die anteiligen Beträge im Regelsatz belaufen sich auf 25,75 € / 26,83 € (Ost / West). Allein die Energiekosten betragen bei mir .... €. Der besondere Bedarf ist daher mit mindestens .... € zu bemessen.
- Die Berechnung des Einkommens ist falsch, denn vom **Einkommen** sind ... € abzuziehen,
  - da es sich um **notwendige Ausgaben** für die Erzielung des Einkommens handelt. Zu berücksichtigen sind folgende Ausgaben: (Fahrtkosten, Arbeitsmittel, Werbeaufwendungen, Fachliteratur ...).
  - da es in dieser Höhe auf Grund eines titulierten Unterhaltsanspruchs **gepfändet** ist.
  - da für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft pauschal 30 € im Monat für angemessene **private Versicherungen** abzuziehen sind.
- Sie haben den **Freibetrag** für ... nur bei meinem Lebenspartner, aber nicht bei mir berücksichtigt.
- Sie haben das **Kindergeld** sowohl bei mir als auch bei meiner Tochter angerechnet.
- Die Berücksichtigung von ... als **Vermögen** ist rechtswidrig. Der von Ihnen angesetzte Wert .... ist falsch, denn .... / Ich kann ..... gar nicht sinnvoll verkaufen. Die Verwertung wäre absolut unwirtschaftlich, weil ...
- Die Berücksichtigung von ... € als Einkommen ist rechtswidrig. Es handelt sich um steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (z.B. ÜbungsleiterIn), die nach § 11 (3) SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Dasselbe gilt z.B. auch für Leistungen, die durch die Stiftung „Mutter und Kind“ gezahlt werden oder zum Ausgleich beruflicher Benachteiligungen an Opfer politischer Verfolgungen im Beitrittsgebiet.

[...]

**Berliner Kampagne gegen Hartz IV, c/o anders arbeiten**, Gneisenastr.2a, 10961 Berlin; Tel: 695 98 306, Internet: [www.hartzkampagne.de](http://www.hartzkampagne.de), e-mail: [buero@andersarbeiten.de](mailto:buero@andersarbeiten.de)